

VEREIN RHEINISCHER BRAUNKOHLENBERGWERKE E.V.

Laurenzplatz 1-3

5000 Köln 1, den 3. Februar 1989
So/Wk

An den
Präsidenten des
Landtages Nordrhein-Westfalen
Herrn Karl Josef Denzer
Haus des Landtages
Postfach 11 43

4000 Düsseldorf 1



Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes,
Gesetzesentwurf der Landesregierung Drucksache 10/2734

hier: Mitgliedschaft eines Vertreters des Bergbautreibenden im
Unterausschuß des Braunkohlenausschusses

Sehr geehrter Herr Präsident,

im zur Zeit laufenden Verfahren zur Änderung des Landesplanungsgesetzes sind vom Vertreter des Deutschen Städtetages gegen die Mitgliedschaft eines Vertreters des Bergbautreibenden im Unterausschuß (§ 26 c des Entwurfes) rechtliche Bedenken geltend gemacht worden. Begründet wurden diese Bedenken in der öffentlichen Anhörung vom 21. November 1988 damit, daß der Bergbautreibende als Betroffener im Unterausschuß nicht Mitglied sein könne, weil auch im Ausschuß einer kommunalen Vertretungskörperschaft Betroffene nicht Mitglied sein können. Es sei deshalb nicht zu verstehen, daß man den Bergbauunternehmer als direkt Betroffenen zum stimmberechtigten Mitglied des Unterausschusses machen will.

Zu diesen Bedenken dürfen wir folgende Stellungnahme abgeben:

MMZ 10 / 2459

I.

Es ist zunächst festzuhalten, daß der Gesetzgeber hier keine Neuregelung trifft, wovon der Vertreter des Deutschen Städtetages bei seinem Referat in der öffentlichen Anhörung offensichtlich ausging. Bereits aufgrund des Gesetzes über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet vom 25.04.1950 gehörte ein Vertreter der jeweils betroffenen Grube zum Unterausschuß (§ 4 Abs. 2). Bei der Aufhebung dieses Gesetzes und der Einfügung der Sondervorschriften für das Rheinische Braunkohlenplangebiet in das Landesplanungsgesetz (LPlG) im Jahre 1979 hielt der Gesetzgeber an dieser Rechtslage fest und bestimmte in § 26 Abs. 10 Satz 2, daß ein Vertreter des Bergbautreibenden dem Unterausschuß angehört. Bei der Neufassung des LPlG im Jahre 1979 bestanden seitens des Gesetzgebers mithin keine rechtlichen Bedenken gegen diese Regelung, obwohl damals die neuen Sondervorschriften für das Rheinische Braunkohlenplangebiet einer eingehenden juristischen Prüfung unterzogen worden waren. Neuere rechtliche Erkenntnisse sind von dem Vertreter des Deutschen Städtetages nicht vorgetragen worden.

Unter diesen Umständen sollten die Bedenken kein Anlaß sein, die bestehende Gesetzeslage zu ändern.

II.

Die rechtlichen Bedenken sind auch nicht zutreffend. Zutreffend wären diese Bedenken nur, wenn der Unterausschuß im Sinne einer verantwortlichen Teilhabe an den Entscheidungen des Braunkohlenausschusses, der die sachlichen und verfahrensmäßigen Entscheidungen zur Erarbeitung und Aufstellung der Braunkohlenpläne beschließt (§ 28 Abs. 1 LPlG), mitwirkte. Das ist aber nicht der Fall. Der Unterausschuß ist nur zur Vorbereitung der Beschlußfassung des Braunkohlenausschusses gebildet (§ 26 Abs. 10 Satz 1 LPlG) und gibt lediglich Empfehlungen ab (vgl. § 26 Abs. 11 LPlG). Er trifft jedoch letztlich keine sachlichen und verfahrensmäßigen Entscheidungen für die Braunkohlenplanung. Dabei ist Zweck der Vertretung von betroffenen Gemeinden, dem Bergbauunternehmer, der Landwirtschaft und der Gewerkschaft im Unterausschuß, daß diese die Möglichkeit haben, "ihre Interessen und ihren Sachver-

stand in ausreichender Weise in die Braunkohlenplanung einzubringen." (Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 28.07.1979, Landtags-Drucksache 8/4700, S. 33, Zu c (§ 22 b) Zu Abs. 4). Dieses bedeutet gerade nicht verantwortliche Teilhabe an der Entscheidung, sondern nur eine besonders intensive Form der Beteiligung am Verfahren. Das Verhältnis Braunkohlenausschuß - Unterausschuß ist deshalb ein anderes als das Verhältnis Gemeinderat - Ausschuß. Der Ausschuß eines Gemeinderates hat nicht die Aufgabe, Interessen und Sachverstand Betroffener in den Rat einzubringen, sondern für den Rat Vorarbeit zu leisten. Wäre die Tätigkeit des Unterausschusses eine Tätigkeit im Sinne eines Ratsausschusses, dann würden die Bedenken des Vertreters des Deutschen Städtetages den Unterausschuß bei dessen derzeitiger Zusammensetzung insgesamt treffen. Der Unterausschuß besteht nicht aus Vertretern, die auch im Braunkohlenausschuß Mitglied sind, wie dies bei einem Ratsausschuß überwiegend entsprechend der Fall ist. Fast alle Mitglieder des Unterausschusses sind Vertreter der "jeweils betroffenen Gemeinden". Gemeint sind damit diejenigen Gemeinden, deren Gebiet sich ganz oder teilweise auf das jeweilige Planungsgebiet erstreckt, die deshalb Adressat der im Braunkohlenplan enthaltenen Ziele sind (§ 1 Abs. 4 Baugesetzbuch, § 16 Abs. 3 LPlG) und für die damit bestimmte Festlegungen getroffen werden. Diese Gemeinden sind im Unterausschuß deshalb auch direkt Beteiligte und nicht als planende Hoheitsträger tätig, so daß für ihre Tätigkeit dieselben rechtlichen Bedenken gelten. Dies folgt u.E. auch aus § 3 Abs. 1 Nr. 15 der 2. DVO zum LPlG, in dem festgelegt ist, daß diese Gemeinden Beteiligte bei der Erarbeitung der Braunkohlenpläne sind.

III.

Aber selbst wenn man eine verantwortliche Teilhabe des Unterausschusses an den Entscheidungen des Braunkohlenausschusses unterstellt, ist der Gesetzgeber nicht gehindert, die Mitgliedschaft von Beteiligten bzw. Betroffenen im Unterausschuß vorzusehen. Gehindert wäre er daran nur, wenn ihm das Gebot der Unbefangenheit und Unvoreingenommenheit dieses aufgrund des Grundgesetzes oder der Landesverfassung verbieten würde. Das ist aber nicht der Fall. Denn es ist geltendes Recht, daß das Gebot der Unbefangenheit und

Unvoreingenommenheit nur insoweit eine Verfahrensvorschrift ist, als es in besonderen Verfahrensvorschriften niedergelegt worden ist (BVerwGE 70, 144; Kopp, VwVfG, München 1986, 4. Auflage, § 20 Rdnr. 1). Auch ist eine besondere gesetzliche Regelung dieses Gebotes für ein bestimmtes Verfahren rechtlich zulässig, da die allgemeine Ausformung dieses Gebots im Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land NW (hier u.a. § 20) für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit nur gilt, soweit nicht Rechtsvorschriften des Landes inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten (§ 1 Abs. 1 VwVfG. NW.). Eine solche besondere Regelung dieses Gebots für das Braunkohlenplanverfahren ist die Verfahrensvorschrift des § 26 Abs. 10 LPlG (= § 26 c des Entwurfs). Der Vollständigkeit halber sei noch bemerkt, daß in § 26 Abs. 7 LPlG dieses Gebot für die Mitglieder des Braunkohlenausschusses in anderer Weise gesetzlich geregelt ist.

IV.

Für die Beibehaltung der Mitgliedschaft eines Vertreters des Bergbautreibenden im Unterausschuß - vorausgesetzt die Unterausschüsse werden vom Gesetzgeber wegen der rechtlichen Bedenken des Vertreters des Deutschen Städtetages nicht insgesamt aufgehoben - spricht zudem folgende Überlegung:

Im Braunkohlenplanverfahren werden Regelungen getroffen, die für den Bergbautreibenden und die im Braunkohlenbergbau tätigen Menschen und ihre Angehörigen von weitesttragender, wenn nicht existentieller Bedeutung sind. Der außerordentlichen Betroffenheit entspricht ein besonders hohes Maß an Verfahrensbeteiligung, die in der Mitgliedschaft eines Vertreters des Bergbautreibenden im Unterausschuß ihren Ausdruck findet. Durch eine solche angemessene Beteiligung wird das für die moderne Verwaltung eines demokratischen Rechtsstaates wesentliche Vertrauensverhältnis zwischen Bürgern und Behörden aktualisiert. Eine Aufhebung der Mitgliedschaft eines Vertreters des Bergbautreibenden im Unterausschuß und damit die Abwertung auf ein unverhältnismäßig geringes Maß an Beteiligung des Bergbautreibenden am Braunkohlenplanverfahren würde zu einer Entfremdung gegenüber der Braunkohlenplanung führen und in weiten Kreisen des Rheinischen Braunkohlenreviers nicht verstanden werden.

Im übrigen hat sich die der besonderen Betroffenheit des Bergbautreibenden entsprechende Mitgliedschaft eines Vertreters des Bergbaus im Unterausschuß in der Vergangenheit bewährt. Die Mitgliedschaft ist deshalb gegenüber dem Bergbautreibenden seitens der übrigen Unterausschuß-Mitglieder, der Bezirksplanungsbehörde oder des Braunkohlenausschusses bisher auch zu keiner Zeit in Frage gestellt worden.

Schließlich ist kein sachlicher Grund gegeben, die bestehende Regelung zu ändern, weil von hohem Gewicht ist, daß die Braunkohlenplanung auf Kenntnissen, Ergebnissen und Erfahrungen der Bergbautechnik, der Bergwirtschaft und der Betriebsführung basiert, die im wesentlichen von dem Bergbautreibenden für die landesplanerische Abwägung zur Verfügung gestellt werden. Wegen dieser sachlichen Zusammenhänge und aufgrund der Erfahrungen, die nach der Novellierung des LPlG im Jahre 1979 bei den Braunkohlenplanverfahren und in den Sitzungen des Braunkohlenausschusses gemacht werden konnten, halten wir es vielmehr für angebracht, die seitdem praktizierte Anhörung des Bergbautreibenden im Braunkohlenausschuß gesetzlich zu regeln.

Wir wären dankbar, wenn Sie dieses Schreiben in das laufende Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Landesplanungsgesetzes einbringen und dem federführenden Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung zugänglich machen würden.

Durchschrift dieses Schreibens haben wir der Bezirksplanungsbehörde Köln, Geschäftsstelle des Braunkohlenausschusses, zur Kenntnisnahme übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

VEREIN RHEINISCHER BRAUNKOHLENBERGWERKE E.V.

